



Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache

19(7) - 553

19. Wahlperiode



Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Katja Hessel MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 16. Juli 2020

BETREFF **Fragen in der 86. Sitzung des BT-Finanzausschusses am 1. Juli 2020;
Aufzeichnung im Nachgang**

ANLAGEN 1

GZ **VII B 5 - WK 6000/20/10002**

DOK **2020/0716845**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

entsprechend der in der 86. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages geäußerten Bitte übersende ich Ihnen anliegend eine Aufzeichnung zu den gegenwärtigen Erkenntnissen und Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Vorkommnisse um die Wirecard AG. In der Sitzung wurden ferner Fragen zu verschiedenen Themenkomplexen gestellt, die im Folgenden beantwortet werden:

Zur Frage der Einstufung der Wirecard AG als Technologieunternehmen statt als Finanzholding

Hierzu wird auf die Ausführungen in der anliegenden Aufzeichnung sowie die am 10. Juli 2020 übersandten Antworten hingewiesen.

Zur Frage eigener Versäumnisse des BMF als zuständige Aufsichtsbehörde über die BaFin

Die angehängte Chronologie verdeutlicht, dass die BaFin im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und unter Einbindung weiterer Behörden den Vorwürfen zu Marktmanipulation von Marktteilnehmern und Wirecard, Bilanzmanipulation, Insiderhandel und Geldwäsche nachgegangen ist. Das BMF hat die Aufklärung verschiedener Sachverhalte durch die BaFin unterstützt.

Zu Fragen bezüglich der DPR sowie zu Prüfungs-/Eingriffsrechten der BaFin

Der Anerkennungsvertrag mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. (DPR) ist unter folgendem Link im Internet abrufbar:

https://www.frep.info/docs/rechtliche_grundlagen/20050330_aner kennungsvertrag.pdf.

Die DPR hat sich in dem Vertrag nach der Maßgabe des § 342b Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) insbesondere dazu verpflichtet, eine Prüfstelle einzurichten und sicherzustellen, dass die Prüfstelle die Aufgabe der Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften aufgrund ihrer personellen Zusammensetzung und ihrer Verfahrensordnung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung des festgelegten Verfahrensablaufs wahrnehmen wird. Die Prüfstelle für Rechnungslegung hat nach § 342b Absatz 2 Satz 3 HGB die Aufgabe zu prüfen: 1.) soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen, 2.) auf Verlangen der BaFin (wie im Fall Wirecard) oder 3.) stichprobenhaft ohne besonderen Anlass.

Die konkrete Vertragserfüllung durch die DPR richtet sich nach den o. g. gesetzlichen Vorgaben, dem Anerkennungsvertrag, der Satzung und der Verfahrensordnung der DPR sowie den Grundsätzen der DPR für die stichprobenartige Prüfung. Die Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung stellen eine regelmäßige Prüfung aller dem Bilanzkontrollverfahren unterliegenden Unternehmen sicher. Die Satzung und die Verfahrensordnung der DPR sowie die Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.frep.info/pruefverfahren/verfahrensregelungen.php>. Informationen zur konkreten Vertragserfüllung können auch den jährlichen Tätigkeitsberichten der DPR entnommen werden, die unter folgendem Link veröffentlicht sind: <https://www.frep.info/presse/taetigkeitsberichte.php>.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Reihe von Berichtspflichten für die DPR vor. Die DPR berichtet der BaFin gemäß § 342b Absatz 6 HGB über die Absicht eine Prüfung einzuleiten, die Weigerung der betroffenen Unternehmen, an einer Prüfung mitzuwirken, sowie über das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls darüber, ob sich das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis einverstanden erklärt hat. Darüber hinaus ist die Prüfstelle verpflichtet, der BaFin gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) auf Verlangen das Ergebnis und die Durchführung der Prüfung zu erläutern und einen Prüfbericht vorzulegen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer im Zeitraum 2012 bis 2020 beträgt laut DPR 8 Monate, bei fehlerhafter Rechnungslegung etwa 12 Monate (https://www.frep.info/docs/pressemitteilungen/2020/20200701_pm_anlage.pdf).

Schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben prüft die DPR unabhängig, weswegen die BaFin keinen Einfluss auf die Dauer der Prüfverfahren hat bzw. diese nicht beschleunigen kann. Die BaFin darf nach dem Gesetz eine Prüfung erst dann anordnen, wenn entweder

das geprüfte Unternehmen nicht kooperiert oder die BaFin erhebliche Zweifel an dem Prüfergebnis der DPR oder der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die DPR hat (§ 108 WpHG). In dem konkreten Fall der Prüfung von Rechnungslegungsunterlagen der Wirecard ist die BaFin zu der Einschätzung gelangt, dass die Voraussetzungen für das bei einer laufenden DPR-Prüfung nach dem Gesetz nur ausnahmsweise bestehende Eintrittsrecht der BaFin nicht vorlagen. Die DPR hat in ihrer Pressemitteilung vom 1. Juli 2020 festgestellt, „dass im Fall Wirecard zu keinem Zeitpunkt Mängel im Prüf-ablauf vorlagen“.

Aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist das zweistufige Bilanzkontrollverfahren im Fall Wirecard, bei dem es im Kern um ein mutmaßliches System betrügerischer Strukturen mit internationalen Dimensionen geht, an seine Grenzen gestoßen. Für solche Fälle hat sich eine Kontrolle auf rein privatrechtlicher Ebene auf der ersten Stufe als ungeeignet erwiesen. Das sieht auch die DPR so (Pressemitteilung vom 1. Juli 2020). Das BMJV hat daher im Einvernehmen mit dem BMF den Anerkennungsvertrag mit der DPR fristgerecht ordentlich gekündigt, um das Bilanzkontrollverfahren in seiner jetzigen Form insgesamt auf den Prüfstand zu stellen. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung wurde geprüft, aber nicht für einschlägig erachtet.

Das zweistufige, auf konsensuale Mitwirkung der geprüften Unternehmen ausgerichtete Bilanzkontrollverfahren muss grundlegend reformiert werden zugunsten eines stärker staatlich-hoheitlich geprägten Bilanzkontrollverfahrens. Die Vorschläge zur künftigen Ausgestaltung des Bilanzkontrollverfahrens, einschließlich der Prüfungs-/Eingriffsrechte der BaFin, befinden sich derzeit noch in der Abstimmung zwischen den zuständigen Ressorts, sollen aber zügig vorgelegt werden.

Zur Frage Information des Finanzausschusses durch die BaFin

BaFin Präsident Hufeld stand dem Finanzausschuss regelmäßig für Fragen zur Verfügung. In der Sitzung des Finanzausschusses am 3. April 2019 gab es am Ende des Tagesordnungspunktes 3 eine Frage zur Wirecard AG und dem Leerverkaufsverbot für die Aktie der Wirecard AG. Hierzu hat Präsident Hufeld in der Sitzung Stellung bezogen. Präsident Hufeld hat in der Sitzung am 1. Juli 2020 ausführlich Fragen zu Wirecard beantwortet. Zudem hat die BaFin in den vergangenen Jahren auf zahlreiche parlamentarische Anfragen zum Themenkomplex Wirecard Stellung genommen.

Zur Frage nach den Planungen der dt. EU-Ratspräsidentschaft in diesem Zusammenhang

Zu den Schwerpunkten der dt. EU-Ratspräsidentschaft im Finanzmarktbereich zählen u. a. die Arbeiten im Bereich Digitalisierung. Hier hat die Europäische Kommission für

September 2020 einen Legislativvorschlag zu „Digital operational Resilience for the Financial Sector“ als Teil eines Digital Finance Package angekündigt. Der Legislativvorschlag wird nach derzeitigem Stand auch Auslagerungs-Sachverhalte adressieren. Die Bundesregierung wird diesen Legislativvorschlag aktiv aufgreifen und dabei auf erweiterte Prüf- und Zugriffsrechte nationaler Aufsichtsbehörden insb. auf Auslagerungs-Unternehmen der Technologiebranche hinwirken.

Wenn die Analyse des Wirecard-Falls ergibt, dass auch zahlungsverkehrsspezifische Defizite oder Fehlanreize dem Bilanzbetrug Vorschub geleistet haben, werden wir unsere Ratspräsidentschaft nutzen, auf ein Abstellen dieser Mängel in der Regulierung auf EU-Ebene hinzuwirken. Anknüpfungspunkt hierfür wird v. a. die Retail Payments Strategy sein, die ebenfalls Teil des Digital Finance Package ist.

Bei den anstehenden Verhandlungen über die Fortentwicklung der EU-Geldwäscherichtlinie werden wir uns dafür einsetzen, dass der gruppenweiten Compliance im Finanzsektor und der Aufsicht hierüber besondere Bedeutung beigemessen wird. Bei der Arbeit an einer europäischen Aufsichtsstruktur im Geldwäschebereich sollten solche Dienstleister, die wegen ihrer internationalen Ausrichtung oder ihrer Größe besondere Bedeutung im Finanzsektor haben, jedoch bislang nicht als Institute oder Institutsgruppen von der Finanzaufsicht erfasst werden, unter Risikogesichtspunkten miteinbezogen werden können (mit Beaufsichtigung durch die europäischen oder nationalen Aufsichtsbehörden).

Mit freundlichen Grüßen



Aufzeichnung für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Sachstandsbericht und Chronologie Wirecard

Um das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt dauerhaft zu stärken, müssen aus den Vorkommnissen um die Wirecard AG die erforderlichen Konsequenzen gezogen werden. Daher arbeitet das Bundesfinanzministerium an einer umfassenden Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Wirecard AG, die am 25. Juni 2020 einen Insolvenzantrag gestellt hat.

Die vorliegende Analyse basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen und ist nicht abschließend. Angesichts des sehr großen Volumens an Informationen und der Vielzahl der beteiligten Institutionen haben wir uns bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen die relevanten Fakten zusammenzustellen. Wir werden weiterhin mit voller Kraft an der Aufarbeitung dieses Falles arbeiten – dabei werden sicherlich auch noch weitere Informationen verfügbar werden. Wir werden diese weiteren Erkenntnisse weitergeben und in die vorliegende Analyse einarbeiten.

Die vorliegende Analyse enthält eine Chronologie vom 1. Januar 2014 bis zum 25. Juni 2020 (Datum des Insolvenzantrags) sowie erste Schlussfolgerungen aus diesen Erkenntnissen für eine bessere Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte.

Die Chronologie verdeutlicht, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Vorkommnissen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und zusammen mit anderen Stellen nachgegangen ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht die Aufklärung der verschiedenen Sachverhalte durch die BaFin unterstützt.

Die von der BaFin ergriffenen Maßnahmen umfassten neben der laufenden Aufsicht über das Tochterunternehmen Wirecard Bank AG fünf Bereiche:

1. Untersuchung möglicher Marktmanipulationen und Insiderhandels durch Marktteilnehmer,
2. Untersuchung möglicher Marktmanipulationen durch die Wirecard AG,
3. Bußgeld von 1,52 Mio. € gegen Wirecard wegen zu später Vorlage von Finanzberichten 2019,
4. Einleitung der Bilanzkontrolle bei der Wirecard durch Beauftragung der zuständigen Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) 2019,
5. Konsequentes Handeln gegenüber Wirecard nach Aufdeckung der Bilanzprobleme durch die KPMG-Sonderprüfung am 28. April 2020 (s. hierzu Chronologie).

Das BMF hat die BaFin darin bestärkt, für Transparenz zu sorgen und alle erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wirecard AG zu ergreifen.

Die BaFin hat dabei u.a. wegen des starken Auslandsbezugs die Kooperation mit mehreren ausländischen Behörden gesucht sowie Erkenntnisse und Informationen an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft bzw. Auslandsbehörde weitergegeben.

Im Fall der Wirecard AG hat sich allerdings gezeigt, dass die gegenwärtigen Kontrollstrukturen, einschl. der für die Abschlussprüfung, nicht ausreichend waren, um ein mutmaßliches System betrügerischer Strukturen frühzeitig aufzudecken.

Auf Grundlage der vorläufigen Erkenntnisse lassen sich erste Schlussfolgerungen für eine bessere Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte ziehen. Dort wo bestehende aufsichtsrechtliche Befugnisse und Kompetenzen der kontrollierenden Behörden in der Praxis nicht ausreichen bzw. den Entwicklungen an den Finanzmärkten nicht mehr gerecht werden, sind deshalb die entsprechenden Regeln und Prozesse anzupassen.

Wie von Bundesminister Olaf Scholz am 5. Juli im Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung skizziert, sind einige Themen auf den Prüfstand zu stellen. Hierzu gehören v.a. das zweistufige Bilanzkontrollverfahren, Aufgaben und Rolle der Wirtschaftsprüfer, die Einstufung von Unternehmen und Geschäften im Zahlungsdienstbereich, aber auch Organisationsstruktur, Ressourcen und Arbeitsabläufe in der BaFin. Das Bundesfinanzministerium wird sich auch im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft und seiner Mitgliedschaft in internationalen Gremien und Arbeitsgruppen, wie z. B. dem Financial Stability Board, dafür einsetzen, europäische und internationale Aufsichtsregeln und -standards entsprechend fortzuentwickeln.

Am 1. Juli 2020 hat die Parlamentarische Staatssekretärin Sarah Ryglewski dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages erste Erkenntnisse berichtet und BaFin-Präsident Hufeld hat umfangreiche Fragen beantwortet. Das Bundesministerium der Finanzen hat am 10. Juli 2020 Antworten auf einen umfangreichen Fragenkatalog an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt. Das Bundesfinanzministerium arbeitet weiter mit Hochdruck daran, den Sachverhalt gründlich zu analysieren, um die richtigen Schlüsse zu ziehen und die Schutzmechanismen zu verbessern. Das Bundesfinanzministerium hat erste Vorschläge erarbeitet, um die bislang erkannten Schwachstellen zu beseitigen, und stimmt diese zurzeit mit den übrigen betroffenen Ressorts ab. Das Bundesministerium der Finanzen wird den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages weiter dazu unterrichten und Anregungen und Anfragen mit voller Transparenz und Offenheit bearbeiten.

Dabei ist allerdings auch klar: Einen hundertprozentigen Schutz gegen kriminelles Verhalten wird es niemals geben, auch nicht auf dem Finanzmarkt. Gleichwohl muss Kriminalität mit allen rechtstaatlichen Mitteln begegnet werden – präventiv und repressiv. Dazu gehört, solchen Verstößen durch ausreichend strikte Kontroll- und Aufsichtssysteme vorzubeugen. Genauso wichtig ist es, eine wirksame Verfolgung und Bestrafung der Täter und der von der Straftat profitierenden Unternehmen sicherzustellen. Nur so sichern wir das Vertrauen der Anleger, die Reputation unseres Finanzmarkts und die Arbeitsplätze in den Banken, Versicherungen und anderen Finanzdienstleistern.

Übersicht über die wesentlichen Ereignisse

Hinweis:

Die vorliegende Analyse basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen und ist nicht abschließend. Angesichts des sehr großen Volumens an Informationen und der Vielzahl der beteiligten Institutionen haben wir uns bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen die relevanten Fakten zusammenzustellen. Wir werden weiterhin mit voller Kraft an der Aufarbeitung dieses Falles arbeiten – dabei werden sicherlich auch noch weitere Informationen verfügbar werden. Wir werden diese weiteren Erkenntnisse weitergeben und in die vorliegende Analyse einarbeiten. Die Chronologie enthält Angaben vom 1. Januar 2014 bis zum 25. Juni 2020 (Datum des Insolvenzantrags der Wirecard AG). Die Angaben über die BaFin beruhen auf Zulieferungen der BaFin, die Angaben über die FIU auf Zulieferungen der FIU.

- Der Wirecard Konzern besteht aus zahlreichen – meist global agierenden – Gesellschaften (Anlage: Chart über die Organisationsstruktur). An der Spitze des Konzerns steht die Wirecard AG mit Sitz in Deutschland. Nach hier vorliegenden Informationen nutzt der Konzern innerhalb Europas im Wege des sog. Europäischen Passes die von der BaFin beaufsichtigte Wirecard Bank AG und die von der britischen Finanzaufsicht FCA beaufsichtigte Wirecard Card Solutions Limited (beides Tochterunternehmen der Wirecard AG) für sein aufsichtsunterworfenes Geschäft (insb. Zahlungsdienst-Geschäft, E-Geld-Geschäft). Außerhalb Europas verfügen konzernangehörige Gesellschaften in einigen Ländern über eigene (E-Geld) Lizenzen vor Ort (z.B. Philippinen, Singapur). In anderen Ländern arbeiten sie als finanztechnologische Dienstleister mit lokalen – soweit bekannt jeweils der lokalen Finanzaufsicht unterworfenen – Partnern zusammen, ohne über eine eigene Lizenz zu verfügen.
- Die Wirecard AG (Konzernmutter) selbst übt keine operative Geschäftstätigkeit in diesen o.g. Bereichen aus. Sie erbringt daher keine Bank- oder Zahlungsdienstleistungen im Sinne der Aufsichtsgesetze und wird daher nicht von der BaFin als Kreditinstitut, Zahlungsinstitut oder E-Geld Institut beaufsichtigt. Die Frage, ob ein Unternehmen als Finanzholding eingeordnet wird, richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 CRR (Capital Requirements Regulation). Danach ist ein Unternehmen als Finanzholding einzustufen, wenn dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Institute oder Finanzinstitute sind. Nach gemeinsamer Prüfung durch Deutsche Bundesbank und BaFin im Jahre 2017 und in Übereinstimmung mit einer späteren Bestätigung durch die EZB war die Wirecard AG aufgrund des Schwerpunkts ihrer Tätigkeit und der ihrer Tochtergesellschaften somit auch keine Finanzholding. Damit stand lediglich die Wirecard Bank AG unter der Aufsicht der BaFin.

- Die BaFin hat mitgeteilt, dass die Wirecard AG im Mai 2018 einen Antrag auf Umstrukturierung stellte mit dem Ziel, die Wirecard Bank AG als unmittelbare Tochtergesellschaft an die Wirecard AG anzubinden, was ein gemeinsames Genehmigungsverfahren (Inhaberkontrollverfahren nach § 2c KWG) der BaFin zusammen mit Bundesbank und EZB auslöste. Da die Wirecard AG die gesetzte Frist für diese Umstrukturierung nicht eingehalten hat, muss sie einen neuen Antrag bei der Aufsicht (BaFin, EZB) stellen. Die BaFin hat mitgeteilt, dass die Prüfung des Vorliegens einer Finanzholding weiter läuft. Aus Sicht der BaFin erscheint dies aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Unternehmensstruktur der Wirecard-Gruppe, insbesondere durch organisches Wachstum und den (geplanten) Erwerb von Zahlungsdienstleistungslizenzen in Drittstaaten, sachgerecht. Offen ist allerdings, ob die Prüfung vor dem Hintergrund des Insolvenzantrags der Wirecard AG weiter fortgeführt werden kann.
- Bei der von der BaFin beaufsichtigten Wirecard Bank AG fanden zwischen 2010 und 2019 mehrere Sonderprüfungen nach § 44 KWG statt.
- Die Wirecard AG war immer wieder Gegenstand kritischer Berichterstattung, z.B. im Jahr 2015 (Financial Times-Berichte), im Jahr 2016 (Zattara-Bericht, Spiegel-Bericht), im Jahr 2017 (Manager Magazin-Bericht) und in den Jahren 2018 und 2019 (Bericht der Southern Investigation and Reporting Foundation (SIRF) und Financial Times-Berichterstattung).
- Bereits im Jahr 2008 gingen die Berichterstattung und öffentliche Äußerungen zu irreführender Rechnungslegung von Wirecard und anderen Unternehmen mit größeren Leerverkaufspositionen einiger an der Berichterstattung Beteiligten einher, die zu staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen und Anklagen wegen Marktmanipulation gegen die Marktteilnehmer führten. Dieses Verhalten führte – unabhängig von Wirecard - auch zu rechtskräftigen Verurteilungen.
- Im Jahr 2018 konnte die Wirecard AG laut Presseberichten neue renommierte Kooperationspartner wie Google Pay, SAP, Credit Agricole und Transferwise gewinnen. Die Wirecard-Aktie wurde im selben Jahr von internationalen Investoren und Analysten mit Kurszielen jenseits der 200 Euro bewertet. In den Jahren 2018 und 2019 überwogen die Kaufempfehlungen von Aktienanalysten durchgängig bei Weitem die Verkaufs- und Halteempfehlungen. So standen nach einer Auswertung der beim Datenanbieter Refinitiv hinterlegten Empfehlungen im Jahr 2018 täglich im Schnitt 19 Kaufempfehlungen einer Verkaufsempfehlung gegenüber. Hinzu kamen acht Halteempfehlungen. Im Jahr 2019 waren es täglich im Schnitt 22 Kaufempfehlungen und drei Verkaufsempfehlungen bei vier Halteempfehlungen. Auch die Ratingagentur Moody's hatte die Wirecard AG im Jahr 2019 mit einem Investmentgrade-Rating versehen. Ein Downrating erfolgte erst in 2020 kurz vor der Insolvenz.

- Die Wirecard AG als Einzelunternehmen sowie der Konzern legten für die Geschäftsjahre 2009 bis einschließlich 2018 jeweils einen testierten und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der EY Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Abschluss und Lagebericht vor. Keine der Abschlussprüfungen hat zu Einwendungen des Abschlussprüfers geführt. EY stellte regelmäßig fest, dass nach ihrer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Konzernabschluss den IFRS entspreche, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. EY stellte ferner für die Geschäftsjahre 2009 bis 2018 jeweils fest, der Konzernabschluss vermittele unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns und auch der Konzernlagebericht stelle die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die übrigen in Presseberichten thematisierten Vorwürfe zu Bilanzmanipulationen wurden in den erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerken weder erwähnt noch thematisiert.
- Zu Beginn des Jahres 2019 gab es erneut Presseberichte über mögliche Buchführungsmanipulationen der Umsätze durch Tochterunternehmen der Wirecard AG in Singapur. Der daraufhin gesunkene Aktienkurs und die anschließende starke Kursvolatilität waren ein Zeichen für die Unsicherheit am Markt in Bezug auf die Wirecard.
- Die BaFin hat daraufhin Untersuchungen in verschiedene Richtungen gestartet, einschließlich möglicher Marktmanipulationen durch Marktteilnehmer und die Wirecard AG mittels unrichtiger Bilanzen und Finanzinformationen. Bei der Frage, ob Bilanzen und Finanzinformationen der Wirecard AG ein nicht zutreffendes Bild abgeben und fehlerhaft sind, musste die BaFin andere Stellen einschalten, da sie in Deutschland für die Bilanzkontrolle nur auf der zweiten Stufe zuständig ist und im Ausland selbst vor Ort keine Untersuchungen durchführen darf. Die BaFin hat deshalb am 15. Februar 2019 die zuständige Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung mit der Prüfung des verkürzten Abschlusses einschließlich des Lageberichts zum 30. Juni 2018 beauftragt. Auch in der Folge bat die BaFin die DPR mehrfach um Einbeziehung von neuen Informationen in Form von Presseberichterstattungen oder Research-Analysen in die laufende Bilanzprüfung.
- Parallel dazu wandte sich die BaFin zur Aufklärung der konkreten Vorwürfe gegen ein Tochterunternehmen von Wirecard an ihre Partnerbehörde in Asien und richtete weitere Amtshilfeersuchen an mehrere ausländische Aufsichtsbehörden.
- Vor dem Hintergrund von Hinweisen auf Marktmanipulation/Insiderhandel (Aufbau von Leerverkaufspositionen vor Erscheinen von Zeitungsartikeln) erließ die BaFin am 18. Februar 2019 ein zweimonatiges Leerverkaufsverbot für Aktien der Wirecard AG, welches durch die EU-Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA bestätigt wurde. ESMA

bezeichnete die Maßnahme der BaFin auf der Grundlage von Artikel 20 der Verordnung (VO) Nr. 236/2012 (EU-LeerverkaufsVO) als angemessen, notwendig und verhältnismäßig, um einer ernstzunehmenden Bedrohung für das Vertrauen in den Mechanismus der Preisbildung sowie das Marktvertrauen in Deutschland oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU zu begegnen.

(https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-146-19_opinion_on_bafin_emergency_measure_under_the_ssr_wirecard.pdf). In der ESMA-Stellungnahme heißt es unter Rdz. 25.: *„The possibility that the large short positions and the severe declines in price observed over the last weeks might correspond to manipulative practices constitutes in ESMA’s view a clearly adverse scenario for market confidence, as it risks undermining investors’ trust in the price formation mechanism.“* sowie unter Rdz. 27: *„ESMA considers that the emergency measure under Article 20(2)(a) and (b) of Regulation (EU) No 236/2012 and Article 24(1)(c) of Commission Delegated Regulation 918/2012 in relation to Wirecard shares is appropriate, necessary and proportionate to address the existing threat to market confidence in the German market.“*

- In einem Versuch, die Berichte und Vorwürfe zu entkräften, veröffentlichte die Wirecard AG am 26. März 2019 Auszüge aus einem Bericht einer externen Untersuchung durch die Anwaltskanzlei Rajah & Tann Singapore LLP. Dieser Bericht stellte Unregelmäßigkeiten in Singapur fest. Diese hätten laut Wirecard AG vom 26. März 2019 aber „keine wesentlichen Auswirkungen auf die Abschlüsse von Wirecard“. In dem am 24. April 2019 aufgestellten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 nahm Wirecard eine Fehlerkorrektur gemäß IAS 8 vor, die zu Anpassungen im einstelligen Millionenbereich geführt haben. Gegen diese Korrekturen hatten die Abschlussprüfer keine Einwendungen.
- Die Wirtschaftsprüfer EY bestätigten in dem mit dem Geschäftsbericht 2018 der Wirecard AG am 25. April 2019 veröffentlichten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, dass „sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden, ergeben.“ Die Wirtschaftsprüfer adressierten in ihrem Bestätigungsvermerk den Sachverhalt in Singapur und würdigten ihn als einen „aufgrund seiner Komplexität und des zeitlichen Umfangs der Aufklärungsarbeiten [...] der bedeutendsten Sachverhalte“.
- Am 15. Oktober 2019 erhob die Financial Times Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Drittparteigeschäft von Wirecard. Hierdurch haben sich Verdachtsmomente auf Marktmanipulation durch die Wirecard AG verdichtet, was die BaFin veranlasste, ihre Marktmanipulationsprüfungen gegen die Wirecard AG auf diese Vorwürfe auszuweiten und die zusätzlichen Informationen an die DPR weiterzugeben. Belastbare Aussagen von Wirtschaftsprüfern oder anderen zur Fehlerhaftigkeit der Rechnungslegung von Wirecard, die zu einer Feststellung von Marktmanipulation hätte führen können, lagen der BaFin zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht vor.

- Die BaFin hat das BMF regelmäßig über die von ihr geplanten und unternommenen Schritte im Bereich der Marktaufsicht über Vorgänge in Zusammenhang mit der Wirecard AG unterrichtet und ist den Unterrichtungsbitten des BMF, die zu verschiedenen Zeitpunkten an die BaFin gerichtet wurden, nachgekommen. Innerhalb des BMF gab es eine regelmäßige Befassung mit dem Themenkomplex Wirecard AG zwischen Staatssekretär Kukies, Abteilungsleitung und Fachebene.
- Da die Wirecard AG durch die BaFin nicht als Finanzholding eingestuft ist, unterliegt sie auch nicht gemäß § 251 KWG der Geldwäscheaufsicht der BaFin. Nach § 50 Nr. 9 GwG liegt in den übrigen Fällen, in denen ein Unternehmen als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz anzusehen ist, die Zuständigkeit für die Geldwäscheaufsicht bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Bezirksregierung von Niederbayern hat am 25. Februar 2020 erstmalig mit der BaFin Kontakt aufgenommen und mitgeteilt, dass sie sich als zuständige Geldwäscheaufsichtsbehörde über die Wirecard AG ansieht. Hierzu bat sie um eine abschließende Einschätzung durch die BaFin, die keine Aussagen zu einer Landeszuständigkeit treffen kann. Nach Angaben der BaFin teilte die Bezirksregierung Niederbayern im Rahmen eines telefonischen Kontakts mit der BaFin am 27. Mai 2020 erneut mitgeteilt, dass sie von ihrer Zuständigkeit ausgehe. Die BaFin hat dem BMF hierüber am 28. Mai 2020 berichtet. Bei einem telefonischen Kontakt auf Arbeitsebene hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dem BMF und der BaFin am 25. Juni 2020 mitgeteilt, dass die Frage der Einordnung der Wirecard AG aus Sicht des Ministeriums noch offen sei und man auf Arbeitsebene befürworte, die Verpflichteteneigenschaft als „Finanzunternehmen“ zu verneinen, da der Hauptzweck der Wirecard AG in der Bereitstellung von Betrieb und Vermarktung von Informationsdienstleistungen liege. Im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage des Landtagsabgeordneten Güller im Juli sagte der bayerische Innenminister Herrmann, dass die bayerische Landesregierung die Bezirksregierung Niederbayern nicht als zuständige Aufsichtsbehörde ansieht.
- Die BaFin hat die Hinweise im Bereich der Geldwäscheaufsicht verfolgt, soweit die unter ihrer Aufsicht stehende Wirecard Bank betroffen ist. Die BaFin führte zuletzt Anfang Juli 2019 eine geldwäscherechtliche Sonderprüfung bei der Wirecard Bank durch und stellte die Bank am 15. Juli 2019 unter Geldwäscheintensivaufsicht. Diese Eingruppierung steht nicht im Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen gegen das Mutterunternehmen Wirecard AG. Sie ist das Ergebnis einer differenzierten Risikoanalyse in Bezug auf das Geldwäscherisiko bei der Wirecard Bank.
- Auch die Financial Intelligence Unit (FIU) - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen - ist zwischen 2017 und 2020 mehreren Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit der Wirecard AG nachgegangen und hat diese, soweit Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten erkennbar waren, zeitnah an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben. Die FIU hat über 500 Verdachtsmeldungen der

Wirecard Bank AG erhalten, die diese in ihrer Eigenschaft als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) abgegeben hat und die sich auf Kunden der Bank beziehen. Insgesamt verfügt die FIU über mehr als 1000 Meldungen oder Informationen, die Bezüge zur Wirecard AG oder Wirecard aufweisen. Sie hat aufgrund der aktuellen Vorkommnisse am 22. Juni 2020 eine erneute Sichtung von Meldungen zu den mit Bezug zur Wirecard AG oder der Wirecard Bank AG erhobenen Vorwürfe der mutmaßlichen Bilanzfälschung, des Betrugs der Untreue oder Marktmanipulation vorgenommen. Nach Stand der Auswertung (9. Juli 2020) stehen 72 Meldungen in einem möglichen Zusammenhang mit aktuellen Vorwürfen gegen die Wirecard AG. Die FIU wird diese Meldungen sorgfältig aufarbeiten und untersuchen, ob unabhängig von den weitergeleiteten Informationen weitere Erkenntnisse zum Geschäftsgebaren der Wirecard AG gewonnen werden können und darüber zeitnah und unaufgefordert berichten.

- Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA hat im Juli angekündigt, eine Analyse der Anwendung der ESMA Leitlinien und Empfehlungen zur Bilanzkontrolle (ESMA Guidelines on Enforcement of Financial Information - GLEFI) durch die BaFin und die DPR im Fall der Wirecard AG vorzunehmen. Hierzu wird sie einen sog. „Fast-track Peer Review“ durchführen, welchen sie bis Ende Oktober 2020 zu finalisieren beabsichtigt. ESMA wird sich dabei auch zur Funktionsweise des zweistufigen Bilanzkontrollverfahrens in Deutschland äußern. Vergleichbare Verfahren der Bilanzkontrolle gibt es in Europa nur noch in Österreich und Schweden.
- Die Bilanzkontrolle in Deutschland ist zweistufig organisiert. Auf der ersten Stufe ist die von staatlicher Seite beauftragte privatrechtlich organisierte Prüfstelle tätig (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. - DPR). Die Prüfstelle wird stichprobenartig und bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften sowie auf Verlangen der BaFin tätig. Die BaFin, der hoheitliche Befugnisse zustehen, darf erst auf der zweiten Stufe tätig werden, wenn das Unternehmen nicht freiwillig an der Prüfung mitwirkt oder mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist. Sie kann auch tätig werden, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Prüfungsergebnisse der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen (zur Funktionsweise der Bilanzkontrolle in Deutschland durch die DPR siehe auch Übersendungsschreiben des BMF zu diesem Bericht).
- Der Bundesminister der Finanzen wurde am 19. Februar 2019 über das Wirecard-Leerverkaufsverbot und darüber unterrichtet, dass die BaFin in alle Richtungen wegen Marktmanipulation ermittelt, d.h. sowohl gegen Verantwortliche der Wirecard AG als auch gegen Personen, bei denen Hinweise zur Beteiligung an Marktmanipulationen vorliegen, und dass die BaFin die zuständige Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung mit der Kontrolle der aktuellen Bilanz beauftragt hat, um den Vorwürfen über mögliche

Bilanzunregelmäßigkeiten nachzugehen. Zudem wurde er am 22. Juni 2020 über den aktuellen Sachstand zu Wirecard unterrichtet.

- Am 8. März 2019 fand ein Telefonat zwischen St Kukies und BaFin-Präsident Hufeld zu dem Thema Wirecard statt, in dem über die aktuellen Vorwürfe und die von der BaFin getroffenen Maßnahmen gesprochen wurde und in dem Herr Kukies die Unterstützung des BMF bei der Aufklärung der Vorwürfe zusagte. Insbesondere sprachen Herr Kukies und Herr Hufeld über das Vorgehen der BaFin gegen die Wirecard AG wegen möglicher Marktmanipulationen sowie gegen Marktteilnehmer wegen Insiderhandels und das von der BaFin verhängte Leerverkaufsverbot sowie über das Vorgehen der BaFin gegen mögliche Bilanzmanipulation durch die Wirecard AG durch Einschaltung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung.
- Direkt nach Vorlage des KPMG-Sonderberichts am 28. April 2020 forderte St Kukies bei BaFin Präsident Hufeld einen Sachstandsbericht an und bat die BaFin mit Schreiben vom 11. Mai 2020, für absolute Transparenz zu sorgen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 legte Präsident Hufeld einen ausführlichen Bericht mit geplanten Maßnahmen vor. St Kukies sagte Herrn Hufeld schriftlich seine Unterstützung für alle zur Aufklärung erforderlichen Maßnahmen zu.

Chronologie

Zeitraum 1. Januar 2014 bis 25. Juni 2020

Hinweis:

Die vorliegende Analyse basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen und ist nicht abschließend. Angesichts des sehr großen Volumens an Informationen und der Vielzahl der beteiligten Institutionen haben wir uns bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen die relevanten Fakten zusammenzustellen. Wir werden weiterhin mit voller Kraft an der Aufarbeitung dieses Falles arbeiten – dabei werden sicherlich auch noch weitere Informationen verfügbar werden. Wir werden diese weiteren Erkenntnisse weitergeben und in die vorliegende Analyse einarbeiten. Die Chronologie enthält Angaben vom 1. Januar 2014 bis zum 25. Juni 2020 (Datum des Insolvenzantrags der Wirecard AG).

Die Angaben über die BaFin beruhen auf Zulieferungen der BaFin, die Angaben über die FIU auf Zulieferungen der FIU.

Ergänzende Informationen zur Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

2014

- 10. Januar 2014:
BaFin: Anzeige der Wirecard Bank AG über Beteiligungsstruktur; Einschätzung
BaFin und Bundesbank: Wirecard AG ist keine Finanzholding nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR.
- 8. April 2014:
Vorlage des Geschäftsberichts 2013 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers EY.

2015

- Ab April 2015:
Start der Artikelserie der Financial Times mit dem Namen „House of Wirecard“
- 7. April 2015:
Vorlage des Geschäftsberichts 2014 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers EY.

2016

- 24. Februar 2016:
Bericht von Zatarra Research (laut Financial Times wurde die Website erstmals am 17.2.2016 über eine Agentur registriert, die den Auftraggeber anonym lässt) über mögliche Vorfälle von Korruption, Betrug, Geldwäsche bis hin zur Beteiligung an illegalem Glücksspiel. Nach Veröffentlichung fiel der Kurs der Wirecard-Aktie um rund 25%.
- 21. März 2016:
BaFin eröffnet eine Marktmanipulationsuntersuchung gegen Marktteilnehmer im Zusammenhang mit dem sog. „Zatarra-Bericht“: Verdacht auf Marktmanipulation mittels Short-Positionen.
- 8. April 2016:
Vorlage des Geschäftsberichts 2015 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers EY.
- 3. Mai 2016:
BMF bittet BaFin um Bericht zum Sachstand und zu möglichen Maßnahmen der BaFin anlässlich eines Beitrags des SPIEGEL zum „Zatarra-Bericht“ und möglichen Marktmanipulationen im Zusammenhang mit der Wirecard AG.
- 11. Mai 2016:
BaFin-Bericht an BMF zum Sachstand Marktmanipulationen.
- 12. Mai 2016:
BaFin erstattet Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft München wegen möglicher Marktmanipulationen durch Marktteilnehmer.

2017

- Februar 2017:
BaFin: Prüfung durch BaFin-Bankenaufsicht gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank, ob die Konzernmutter Wirecard AG nach EU-Recht als Finanzholding einzustufen sind. Ergebnis: Wirecard AG nicht als Finanzholding einzustufen und damit kein Zugriff der Aufsicht auf den Gesamtkonzern. EZB stimmt dieser Einschätzung später zu.
- 22. Februar 2017:
BaFin: Analyse wegen möglicher Marktmanipulation durch Marktteilnehmer anknüpfend an Berichterstattung des Manager Magazins.
- 5. April 2017:
Geschäftsbericht 2016 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers EY.

- 3. Juni 2017 bis 21. Juli 2017: Prüfung der Wirecard Bank AG nach § 44 KWG (Organisation Kreditgeschäft).

2018

- 18. Februar 2018:
BaFin: Eröffnung von Untersuchungen wegen Marktmanipulation durch Short-Selling, u.a. aufgrund eines Berichts der Southern Investigative Reporting Foundation (SIRF) und auf Basis von Hinweisen einer ausländischen Aufsichtsbehörde; Untersuchung wurde am 24. Mai 2018 eingestellt.
- 25. April 2018:
Geschäftsbericht 2017 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers EY.
- 8. Mai 2018:
Antrag der Wirecard Bank AG bei der BaFin auf Genehmigung der Umstrukturierung in Bezug auf die Bank (Bank soll direkte Tochter der Wirecard AG werden); daraufhin Einleitung eines Inhaberkontrollverfahrens zusammen mit Bundesbank und EZB. Antrag wird im Januar 2019 abschließend positiv beschieden.
- 3. Dezember 2018:
Beschlussvorlage der BaFin an die EZB im Rahmen des gemeinsamen Inhaberkontrollverfahrens befürwortet Umstrukturierung und verneint Finanzholding-Eigenschaft der Wirecard AG.

2019

- 1. Februar 2019:
BaFin: Eröffnung von Untersuchungen wegen Marktmanipulation und später Abgabe an Staatsanwaltschaft München im Zusammenhang mit Berichterstattung der Financial Times wegen Marktmanipulation von Marktteilnehmern und falscher bzw. irreführender Angaben in der Finanzberichterstattung der Wirecard AG. In der Folge fortlaufender Austausch der BaFin mit einer ausländischen Aufsichtsbehörde über Untersuchungsstand der Marktmanipulation. Darüber hinaus BaFin-Amtshilfeersuchen an mehrere ausländische Aufsichtsbehörden zur weiteren Aufklärung der in Verdachtsmeldungen bzgl. Marktmanipulation genannten Wertpapiergeschäfte.
- 14. Februar 2019:
BaFin informiert BMF, dass sie Prüfung des verkürzten Abschlusses der Wirecard zum 30. Juni 2018 einschließlich des Lageberichts von der DPR verlangen wird und wegen mutmaßlicher Marktmanipulation in alle Richtungen, d.h. auch gegen die Wirecard AG, untersucht.

- 15. Februar 2019:
BaFin verlangt Prüfung des verkürzten Abschlusses 2018 von der DPR (Prüfung der Rechnungslegung der Wirecard AG auf Verlangen der Bundesanstalt gemäß §§ 108 Absatz 2, 107 Absatz 1 Satz 1 WpHG).
- 18. Februar 2019:
BaFin erlässt befristete Allgemeinverfügung, mit der die Begründung und Erhöhung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG für zwei Monate untersagt wird; Notifizierung bei ESMA; diese gibt positive Stellungnahme ab.
- 19. Februar 2019:
Unterrichtung des Bundesfinanzministers zum Wirecard-Leerverkaufsverbot, insbes. zu Anlass und Begründung der BaFin-Maßnahme, sowie zu weiteren Schritten der BaFin, einschließlich der DPR-Prüfungsbeauftragung und Untersuchungen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Verbot der Marktmanipulation. Es wurde darauf hingewiesen, dass die BaFin in alle Richtungen untersucht.
- 8. März 2019:
Gespräch St Kukies mit BaFin-Präsident Hufeld zum Stand der aktuellen Ereignisse und den Maßnahmen der BaFin (s. auch Ausführungen unter „Übersicht über die wesentlichen Ereignisse“).
- 21. März 2019:
BaFin informiert BMF umfassend über aktuellen Stand, u.a. über neue Erkenntnisse zu mutmaßlichen Marktmanipulationen im Zusammenhang mit Wirecard und geplantes Amtshilfeersuchen an eine ausländische Aufsichtsbehörde wegen der FT-Vorwürfe gegen Wirecard-Töchter in Asien.
- 1. April 2019:
BaFin-Bericht an BMF: Aktueller Sachstand zum Themenkomplex Wirecard.
- 3. April 2019:
BaFin-Präsident im BT-Finanzausschuss zum Verfahren Cum-Ex; Präsident beantwortet dort auch Frage zum Leerverkaufsverbot Wirecard.
- 8. April 2019
BaFin-Bericht an BMF: Aktueller Sachstand zum Themenkomplex Wirecard.
- 9. April 2019
Teilnahme BMF an der AG Finanzen der CDU/CSU-Fraktion zum Thema Wirecard
- 10. April 2019:
BaFin erstattet Anzeige wegen Verdachts auf Marktmanipulation gegen Marktteilnehmer in Zusammenhang mit Berichterstattung zu Wirecard bei Staatsanwaltschaft München.
- 15. April 2019:
BaFin: Wegen früherer Verstöße gegen Finanzberichterstattungsvorschriften (teilweise verspätete Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2018, verspätete Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung) setzt BaFin ein Bußgeld gegen die Wirecard AG iHv 1,52 Mio. Euro fest.

- 15. April 2019
BaFin-Bericht an BMF zur Erstattung Strafanzeige wegen Verdachts der Marktmanipulation in Form des Aufbaus von Short-Positionen.
- 15. April 2019
BaFin-Bericht an BMF: Wirecard AG akzeptiert Bußgeld iHv 1,52 Mio. Euro wegen Verstößen gegen Finanzberichterstattungspflichten nach § 115 WpHG. Wirecard geht gegen Veröffentlichung vor. Veröffentlichung erfolgt nach Entscheidung des HessVGH im September 2019.
- 24. April 2019: uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers EY für Jahresabschluss 2018, einschließlich einer Auseinandersetzung mit den Anschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur, Scheingeschäfte und Kreislaufzahlungen seien erfolgt.
- 29. Mai 2020:
Quartalsgespräch der BaFin mit der DPR, bei dem auch das Thema „Wirecard-Prüfung“ angesprochen wurde.
- 3. Juni 2019:
BaFin bittet infolge einer Presseberichterstattung zur Zahlungsabwicklung für Anbieter betrügerischer Tradingseiten durch die Wirecard Bank AG Staatsanwaltschaft und FIU um Mitteilung weiterer aufsichtsrelevanter Sachverhalte und Erkenntnisse.
- 27. Juni 2019:
Der für Internationale Finanzpolitik zuständige Staatssekretär Schmidt hat sich mit einer Mail auf Grundlage der Vereinbarungen des deutsch-chinesischen Finanzdialogs vom Januar 2019 an seinen chinesischen Ansprechpartner gewandt, um ihn über das Interesse des deutschen Unternehmens Wirecard AG am Eintritt in den chinesischen Markt zu informieren.
- 2. - 4. Juli 2019:
BaFin: Geldwäscherechtliche Vor-Ort-Prüfung bei der Wirecard Bank nach § 44 KWG.
- 15. Juli 2019:
BaFin: Schriftliche Mitteilung der BaFin an die Wirecard Bank wegen Übernahme in Geldwäscheinensivaufsicht.
- 3. September Mai 2019:
Quartalsgespräch der BaFin mit der DPR, bei dem auch das Thema „Wirecard-Prüfung“ angesprochen wurde.
- 4. September 2019:
Podiumsdiskussion St Kukies auf dem Morgan Stanley „Global Economics & Strategy Day“ zur Rolle Europas bei Finanzinnovationen mit verschiedenen Teilnehmern (mit auf dem Podium Dr. Markus Braun, Magdalena Stoklosa, Dr. Hendrik Leber, Max von Bismarck).
- 15. Oktober 2019:

Am 15. Oktober 2019 erhob die Financial Times Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Drittparteiengeschäft von Wirecard. Hierdurch haben sich Verdachtsmomente auf Marktmanipulation durch die Wirecard AG verdichtet, was die BaFin veranlasste, ihre Marktmanipulationsprüfungen gegen die Wirecard AG auf diese Vorwürfe auszuweiten und die zusätzlichen Informationen an die DPR weiterzugeben.

Belastbare Aussagen von Wirtschaftsprüfern oder anderen zur Fehlerhaftigkeit der Rechnungslegung von Wirecard, die zu einer Feststellung von Marktmanipulation hätte führen können, lagen der BaFin zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht vor.

- 31. Oktober 2019:
Wirecard beauftragt KPMG mit einer forensischen Sonderprüfung, um den Vorwürfen in Zusammenhang mit Bilanzfälschungen durch die Wirecard AG nachzugehen und diese zu entkräften.
- 31. Oktober 2019:
BMF bittet BaFin um Sachstandsbericht, auch im Zusammenhang mit FT-Berichterstattung über neue Vorwürfe.
- 1. November 2019:
BaFin-Bericht an BMF zum Wirecard-Marktmanipulationsverfahren und DPR-Untersuchungen sowie Hinweis auf die begonnene forensische Sonderprüfung durch KPMG.
- 5. November 2019:
Hinweis: Der Inhalt von Gesprächen gehört zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, so dass über Gesprächsinhalte im Regelfall nicht berichtet wird. Im konkreten Fall wurde über die Gesprächsinhalte durch Offenlegung in der Geheimschutzstelle informiert, wobei eine Einstufung als VS-vertraulich erfolgte, um berechnigte Geheimschutzinteressen zu wahren.
In diesem Einzelfall wird nun aufgrund des überragenden parlamentarischen Informationsinteresses an dem Inhalt des Gesprächs ausnahmsweise über den Inhalt des Gesprächs auch im öffentlichen Teil berichtet. Die zuvor erfolgte Einstufung des Gesprächsinhalts als VS-VERTRAULICH wird nach erneuter Bewertung daher ausnahmsweise aufgehoben.
Das Gespräch zwischen Herrn Staatssekretär Dr. Jörg Kukies und Herrn Dr. Markus Braun fand am 5. November 2019 statt. Das Gespräch wurde nicht protokolliert. Das Gespräch betraf eine Vielzahl von Themen und auch die Unternehmensgruppe Wirecard. Gegenstand des Gesprächs waren auch der Marktmanipulationsverdacht sowie die begonnene KPMG-Sonderprüfung. KPMG führte seit Oktober 2019 im Auftrag des Aufsichtsrats der Wirecard AG eine Sonderuntersuchung durch, um die erhobenen Vorwürfe der Bilanzmanipulation aufzuklären.
- 6. November 2019:
BMF bittet BaFin um Stellungnahme zu den Analysen von Autonomous Research vom 24. Oktober 2019 (u.a. Vorwurf von Scheinumsätzen asiatischer Tochtergesellschaften).

- 15. November 2019
BaFin-Bericht an BMF zum Stand der Wirecard-Untersuchungen.
- 18. November 2019:
BaFin-Bewertung der Autonomous-Analyse.
Hinsichtlich möglicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften ergaben sich für die BaFin aus den Analysen keine neuen konkreten Anhaltspunkte oder Erkenntnisse; das galt auch für die Vorgänge in Singapur und Dubai. Der DPR wurde die Autonomous Analyse von der BaFin weitergeleitet. BaFin sah aufgrund der Analysen und der bereits laufenden Prüfung durch die DPR sowie im Hinblick auf die im Rahmen der laufenden Untersuchung zur Marktmanipulation bereits vorliegenden Erkenntnisse seinerzeit keinen zusätzlichen weiteren Handlungsbedarf.
- 22. November 2019
BaFin-Bericht an BMF zum Stand der Wirecard-Untersuchungen.
- 2. Dezember 2019:
Quartalsgespräch der BaFin mit der DPR, bei dem auch das Thema „Wirecard-Prüfung“ angesprochen wurde.
- 11. Dezember 2019:
BaFin-Bericht an BMF zum Stand der Wirecard-Untersuchungen.

2020

- Januar 2020:
Da Wirecard die gesetzte Frist zur Umstrukturierung nicht eingehalten hat, muss Wirecard einen neuen Antrag bei der Aufsicht (BaFin, EZB) stellen (neues Inhaberkontrollverfahren).
- 16. Januar 2020:
Geplantes Gespräch der BaFin mit Vorstand der Wirecard Bank AG nach Angaben der BaFin seitens der Wirecard Bank AG gesundheitsbedingt abgesagt.
- 25. Februar 2020:
Bezirksregierung von Niederbayern nimmt erstmalig mit der BaFin Kontakt auf und teilt mit, dass sie sich als zuständige Geldwäscheraufsichtsbehörde über die Wirecard AG ansieht. Hierzu bat sie um abschließende Einschätzung durch die BaFin, der jedoch eine Beurteilung der Landeszuständigkeiten nicht obliegt.
- 10. März 2020:
Geplantes Gespräch der BaFin mit Wirecard-Vorstand Braun und Vorstand der Wirecard Bank AG nach Angaben der BaFin seitens der Wirecard Bank AG coronabedingt abgesagt.
- 11. März 2020:
BaFin-Bericht an BMF zum Stand der Wirecard-Untersuchungen.
- 12. März 2020:

Ad hoc-Mitteilung der Wirecard, dass KPMG bislang keine Hinweise auf Bilanzmanipulation gefunden hat und die Prüfung noch andauert.

- 1. April 2020:
BaFin-Bericht an das BMF zu Wirecard-Fragen.
- 22. April 2020:
Weitere Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard, dass KPMG-Untersuchung andauert, aber bislang keine Belege für Bilanzmanipulation.
- 28. April 2020:
Veröffentlichung des KPMG-Sonderberichts auf der Homepage der Wirecard AG. Am gleichen Tag informiert Wirecard darüber, dass die am 30. April 2020 eigentlich fällige Offenlegung des Konzernabschlusses 2019 nicht erfolgen wird.
- 28. April 2020:
Frage St Kukies bei Präsident Hufeld nach Bewertung des KPMG-Berichts.
- 28. April 2020:
Quartalsgespräch der BaFin mit der DPR, bei dem auch das Thema „Wirecard-Prüfung“ angesprochen wurde.
- 29. April 2020
BaFin-Bericht zum Inhalt des KPMG-Berichts und Ankündigung, von DPR Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2018 zu verlangen.
- 30. April 2020
BaFin verlangt von DPR die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018.
- 9. Mai 2020:
Bitte von St Kukies an Präsident Hufeld um Bericht, auch über zu ergreifende Maßnahmen.
- 11. Mai 2020
E-Mail von Präs. Hufeld zum Stand der laufenden DPR-Prüfung und Aussage von St Kukies, dass „wir sehr klar und hart auf Transparenz bestehen müssen“ und dass sich BaFin dabei auf Rückendeckung durch BMF voll und ganz verlassen könne.
- 11. Mai 2020
BaFin-Bericht an BMF mit Ankündigung, von DPR Erläuterung der Stands der am 15.02.2019 verlangten Prüfung des verkürzten Abschlusses zum 30.06.2018 zu verlangen.
- 12. Mai 2020:
BaFin übersendet BMF auf Anforderung einen zusammenfassenden Bericht des Präsidenten Hufeld hinsichtlich der Ergebnisse und Bewertung des KPMG-Sonderprüfungsberichtes sowie mit der Ankündigung, alle rechtlich möglichen Hebel einzusetzen.
- 15. Mai 2020:
BaFin-Bericht an BMF über Stand der DPR-Prüfung des verkürzten Abschlusses zum 30.06.2018 mit DPR-Ankündigung, Prüfungsergebnis ggf. im Juli 2020 vorzulegen.

- 27. Mai 2020:
Laut BaFin teilt die Bezirksregierung Niederbayern im Rahmen eines telefonischen Kontakts mit der BaFin erneut mit, dass sie von ihrer Zuständigkeit für die Geldwäschaufsicht ausgehe.
- 28. Mai 2020:
BaFin unterrichtet BMF über das Telefonat mit der Bezirksregierung und darüber, dass Wirecard AG sich in Bezug auf Geldwäschaufsicht als „Finanzunternehmen“ im Sinne des GwG und damit als geldwäscherechtlich Verpflichtete unter Aufsicht des Landes Bayern einstuft.
- 28. Mai 2020:
Vorlage für St Kukies zum aktuellen Sachstand und Schreiben St Kukies an Präsident Hufeld: St Kukies sagte der BaFin schriftlich seine Unterstützung für eine rückhaltlose Aufklärung zu.
- 29. Mai 2020
BaFin-Bericht an BMF über Transaktionen von Wirecard Aktien durch den Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG.
- 2. Juni 2020:
BaFin-Strafanzeige gegen Wirecard bei Staatsanwaltschaft München wegen Marktmanipulation durch irreführende Ad-hoc-Mitteilungen über die Zwischenergebnisse der KPMG-Sonderuntersuchung.
- 3. Juni 2020:
BaFin: Eröffnung Marktmissbrauchsanalyse in Bezug auf den Kauf von Wirecard AG Aktien durch den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG Dr. Markus Braun durch die MB Beteiligungsgesellschaft mbH.
- 4. Juni 2020:
BaFin unterrichtet BMF von der Erstattung der Anzeige vom 2. Juni 2020.
- 5. Juni 2020:
Staatsanwaltschaft München führt Durchsuchung bei der Wirecard durch auf Grundlage der BaFin-Strafanzeige vom 2. Juni 2020. BaFin unterrichtet BMF.
- 18. Juni 2020:
Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG: Veröffentlichungstermin für Jahres- und Konzernabschluss 2019 verschoben wegen Hinweisen auf Vorlage unrichtiger Saldenbestätigungen.
- 18. Juni 2020:
BaFin erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf unrichtige Darstellung nach § 331 HGB („Bilanzbetrug“) und insoweit Marktmanipulation durch unrichtige Information in den Jahresabschlüssen 2016-2018.
- 19. Juni 2020:
BMF fordert Bericht von der BaFin über die in Bezug auf die in dem Schreiben vom 12.05. angekündigten Maßnahmen unternommenen Schritte und dazu, wann mit Ergebnissen der aufsichtlichen Prüfungen zu rechnen ist.

BaFin unterrichtet BMF über Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG vom 18. Juni 2020 (Verschiebung Jahres- und Konzernabschluss), ebenso berichtet die BaFin über die Erstattung der Anzeige vom 18. Juni 2020.

- 20. Juni 2020:
BaFin: Eröffnung Marktmissbrauchsanalysen in Bezug auf die Ad-hoc-Mitteilungen der vergangenen Monate der Wirecard AG.
- 22. Juni 2020:
BaFin ordnet tägliche Berichterstattung über die Liquiditätssituation der Wirecard Bank AG an. BaFin bestellt Sonderbeauftragte für die Wirecard Bank AG und beauftragt sie damit, sämtliche wesentliche Zahlungsvorgänge der Bank mit konzernangehörigen Unternehmen und außerdem die Einhaltung der Anordnungen betreffend die Liquiditätssituation zu überwachen und hierzu zu berichten.
BaFin stellt Amtshilfeersuchen an eine ausländische Aufsichtsbehörde.
- 22. Juni 2020: Unterrichtung des Bundesfinanzministers zum Sachstand Wirecard mit Darlegung des Geschäftsmodells von Wirecard, aktueller Entwicklungen, aufsichtlicher Zuständigkeiten, von Kreditrisiken und möglicher Handlungsoptionen.
- 22. Juni 2020:
Ad-hoc-Mitteilung der Wirecard AG: Vorstand der Wirecard AG geht aufgrund weiterer Prüfungen davon aus, dass die bisher zugunsten von Wirecard ausgewiesenen Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von insg. 1,9 Mrd. Euro mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestehen und möglicherweise das Drittparteiengeschäft in der bisher beschriebenen Weise unzutreffend ist.
- 24. Juni 2020
BaFin verlangt von DPR Prüfung des verkürzten Konzernabschlusses zum 30. Juni 2019.
- 25. Juni 2020
BaFin verlangt von DPR Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017.
- 25. Juni 2020:
Bei einem telefonischen Kontakt auf Arbeitsebene hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dem BMF und der BaFin am mitgeteilt, dass die Frage der Einordnung der Wirecard AG aus Sicht des Ministeriums noch offen sei und man auf Arbeitsebene befürworte, die Verpflichteteneigenschaft als „Finanzunternehmen“ zu verneinen, da der Hauptzweck der Wirecard AG in der Bereitstellung von Betrieb und Vermarktung von Informationsdienstleistungen liege. Im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage des Landtagsabgeordneten Güller im Juli sagte der bayerische Innenminister Herrmann, dass die bayerische Landesregierung die Bezirksregierung Niederbayern nicht als zuständige Aufsichtsbehörde ansieht.
- 25. Juni 2020:
Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Wirecard AG.



Organisation Chart Wirecard Group

